Ein Anspruch aus § 10 BeschVerfV besteht nicht, wenn sich der Kläger ein Heimreisedokument beschaffen kann.

(Amtlicher Leitsatz)

8 K 2447/07

## VG Hamburg

Urteil vom 30.1.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Der Kläger ist libanesischer Staatsbürger. Er wurde am ...1964 in Beirut geboren und lebt seit 1989 in Deutschland. Seit der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrags im Jahr 1993 wird der Kläger in Deutschland geduldet. Mehrere Versuche, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, blieben ohne Erfolg. Eine Abschiebung des Klägers scheitert bis heute daran, dass der Kläger der Beklagten trotz vielfacher Aufforderung keinen Pass und kein Heimreisepapier vorgelegt hat. Der im Rahmen des Asylverfahrens hinterlegte Pass des Klägers war in den Räumen der Beklagten nicht mehr aufzufinden. Bemühungen der Beklagten, für den Kläger Passersatzpapiere ausstellen zu lassen, blieben ohne Erfolg.

Am 12.01.2007 beantragte der Kläger eine Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als ... bei der Firma .... Die Tätigkeit sollte eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche bei einer monatlichen Bezahlung von 800,00 EUR brutto aufweisen.

Mit Bescheid vom 15.03.2007 lehnte die Beklagte den Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die beteiligte Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 14.02.2007 die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 AufenthG verweigert habe, weil für die Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stünden. An diese Versagung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sei die Beklagte gebunden.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchbescheid vom 12.06.2007 zurück. Zur Begründung verwies sie ergänzend darauf, dass eine Beschäftigungserlaubnis nicht im Vorgriff auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Weisung 1/2006 erteilt werden könne, weil der Kläger nach vorläufiger Prüfung die Voraussetzungen der Weisung nicht erfülle.

Am 12.07.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Die Bundesagentur für Arbeit habe ihre Zustimmung zu Unrecht versagt, denn es gebe – auch wenn dies der Weisung 1/2006 nicht ausdrücklich zu entnehmen sei – eine Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Bundesagentur für Arbeit, bei der Prüfung von Beschäftigungserlaubnisanträgen im Rahmen von Aufenthaltserlaubnisanträgen nach der Weisung 1/2006 keine Vorrangprüfung vorzunehmen. Anderenfalls würde die Bleiberechtsregelung ins Leere laufen, da für entsprechend dotierte Arbeitsplätze, die den jeweiligen Antragsteller in die Lage versetzten, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu bestreiten, praktisch ausnahmslos bevorrechtigte deutsche und ausländische Arbeitnehmer zur Verfügung stünden. Der fehlende Pass könne dem Kläger nicht entgegengehalten werden. Die Botschaft des Libanon habe dem Kläger erst kürzlich mitgeteilt, dass man ihm einen Pass nur dann ausstellen werde, wenn ihm nach Vorlage des Passes bei der Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Dies entspreche der ständigen Handhabung der Botschaft des Libanons bei libanesischen Staatsangehörigen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 15.03.2007 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 12.06.2007 zu verpflichten, dem Kläger die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bei der Firma ... nach der Weisung 1/2006 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Beklagte abzuweisen.

Zur Begründung führt sie ergänzend aus, dass die Beschaffung von libanesischen Pässen grundsätzlich möglich sei. Es habe immer wieder Fälle gegeben, in denen geduldete libanesische Staatsangehörige ohne Intervention der Beklagten in den Besitz von Pässen gelangt und in ihre Heimat zurückgekehrt seien.

Die beigeladene Bundesagentur für Arbeit hat keinen Antrag gestellt.

Die Sachakten der Beklagten und eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005 (Az. 508-516.50/2726, Asyldokumentation des VG Hamburg, Libanon, 2005/3) waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen .... Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis.

Dem allein in Betracht kommenden Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis aus § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V. mit § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) steht der zwingende Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV entgegen. Danach darf einem geduldeten Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung unter anderem dann nicht erlaubt werden, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Danach kommt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht in Betracht. Der Kläger hat den Grund, aus dem seine Abschiebung zurzeit nicht möglich ist, zu vertreten.

Eine Abschiebung des Klägers kommt zurzeit allein deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagten weder ein Pass noch ein Heimreisedokument ("Laissez-Passer") vorliegt. Eine Abschiebung in den Libanon setzt indes voraus, dass der Kläger zumindest über ein Heimreisedokument verfügt. Der Beklagten ist es nicht möglich, ein solches Dokument gegen den Willen des Klägers zu erlangen. Alle derartigen Versuche der Beklagten sind erfolglos geblieben. Dies entspricht ausweislich einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005, dem ein Schreiben der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung beigefügt ist (Az. 508-516.50/2726, Asyldokumentation des VG Hamburg, Libanon, 2005/3), der ständigen Praxis der libanesischen Botschaft. Für eine Abschiebung werden danach nur dann Heimreisedokumente ausgestellt, wenn

es sich um terrorismusverdächtige Personen, Straftäter oder Familien, die nach dem 01.01.2000 eingereist sind, handelt. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger nicht. Erst recht vermag die Beklagte keinen Pass für den Kläger zum Zwecke der Abschiebung zu erlangen.

Der Kläger hat den genannten Grund, das Fehlen eines Passes oder Heimreisedokuments, zu vertreten, weil er seiner entsprechenden Mitwirkungspflicht gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG nicht ausreichend nachgekommen ist. Die mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder Heimreisepapiers kann einen Versagungsgrund gemäß § 11 Satz 1 BeschVerfV darstellen, wenn die mangelnde Mitwirkung kausal dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 18.01.2006 – 18 B 1772/05, Asylmagazin 2006, 34; VG Hamburg, Urt. v. 20.10.2006 – 10 K 6115/04, juris). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Betroffene auf seine Mitwirkungspflichten ausdrücklich hingewiesen worden ist und es dennoch an den erforderlichen Handlungen fehlen lässt. So liegt es im Fall des Klägers.

Dem Kläger ist seit mindestens zehn Jahren aufgrund vielfacher Aufforderungen bekannt, dass er verpflichtet ist, sich ein entsprechendes Papier zur Ausreise zu verschaffen. Entgegen seinem Vortrag ist ihm dies nicht unmöglich. Einen Pass stellt die libanesische Botschaft ausweislich eines bei den Sachakten befindlichen Merkblatts zwar nur dann aus, wenn eine Aufenthaltserlaubnis zumindest zugesichert ist. Der Beschaffung eines Heimreisedokuments stehen Hinderungsgründe zur Überzeugung der Kammer jedoch nicht entgegen. Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.09.2005 ergibt sich, dass die Botschaft des Libanon bei ernsthafter Mitwirkung und freiwilliger Ausreisebereitschaft Heimreisedokumente für ihre Staatsangehörigen ausstellt, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um den oben genannten Personenkreis handelt. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich der Kläger jemals um ein solches Dokument bemüht hat.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V. mit § 162 Abs. 3 VwGO. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht nicht der Billigkeit, weil sie keinen eigenen Antrag gestellt hat und deshalb kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.